

schrift, Giovanni Battista Borino (1881—1966), dessen zahlreiche Beiträge die Studi Gregoriani bis zum Heft 6 (1959—1961) stark geprägt hatten. — Ovidio Capitani, Al di là di una commemorazione (S. 17—35), begründet u. a., warum der alte Untertitel (Per la storia di Gregorio VII e della riforma Gregoriana) durch einen neuen (Per la storia della „libertas ecclesiae“) ersetzt wurde. Der Beitrag gibt eine Rede wieder, die der Vf. anlässlich der Vollen- dung des Registerbandes für die Bde. 1—6 gehalten hat. Dieses Register, das Zelina Zafarana erstellt hat, ist als Studi Gregoriani 8 (1970) erschienen. — Wolfgang Stürner, Der Königsparagraph im Papstwahldekret von 1059 (S. 37—52), trägt noch einmal seine Interpretation des Papstwahldekrets vor und versucht, die Einwände, die H. Grundmann DA 25, 234 ff. vorgebracht hat, zu entkräften. — Robert Somerville, The Case against Berengar of Tours — A new Text (S. 53—75), ediert ein Glaubensbekenntnis Berengars, das sich im Anhang der 4-Bücher-Sammlung in den Handschriften Paris, BN lat. 9631 und Mailand, Ambrosiana C. 51 sup. gefunden hat und das auf der Synode von Poitiers von 1075 abgelegt wurde. Das Wort *substantialiter*, nach bisheriger Kenntnis erst auf der Lateransynode von 1079 im Zusammenhang mit der Wandlung gebraucht, könnte von Guimund von Aversa selbst in das Glaubensbekenntnis Berengars eingebracht worden sein. — H. E. J. Cowdrey, Pope Gregory VII and the Anglo-Norman Church and Kingdom (S. 77—114), beschreibt die von seiner sonst geübten Rigorosität absteckende Nachsicht, mit der Gregor VII. Wilhelm den Eroberer behandelte, auch nach- dem dieser in der Frage der Lehensabhängigkeit vom Papst und der Aus- dehnung der päpstlichen Rechte über die Bischöfe seines Reiches deutlichen, wenn auch diplomatisch gemilderten Widerstand leistete. Dies war möglich, weil die englische Kirche bis zum Tode Lanfranks von Canterbury († 1089) fest auf der gregorianischen Seite stand. — Walter Ullmann, A Note on Inalienability in Gregory VII (S. 115—140), untersucht den Hintergrund eines Briefes Gregors VII. an König Salomo von Ungarn (Reg. II, 13), dem Gregor vorwarf, er habe durch die Lehensnahme von Heinrich IV. sein Reich dem Hl. Petrus entfremdet. U. stellt einen Zusammenhang her zu dem Veräuße- rungsverbot, das Papst Hilarius 462 (auf bischöflichen Besitz bezogen) aus- gesprochen hat, und zu der Auffassung, daß der Herrscher nur der *tutor regni* sei, für die einige Belege aus der Karolingerzeit angeführt werden können (vgl. o. S. 279). — August Nitschke, Das Verständnis für Gregors Reformen im 11. Jahrhundert (S. 141—166), will untersuchen, ob die neue Sicht des Menschen, die er bei Gregor VII. feststellen kann, von seinen Zeitgenossen geteilt wurde. Von den deutschen Bischöfen, auch solchen, die Gregor unter- stützten, und von Angehörigen alter Mönchsorden wurde Gregors Vorgehen nicht verstanden. Die Verbindung von Mönchtum und Predigertum, die die Augustinerchorherren und die Hirsauer verwirklichten, war dagegen der Hal- tung Gregors verwandt. Bei manchen seiner Gegner findet der Vf. bereits eine neue Wahrnehmungsweise der Wirklichkeit, wie sie im 12. Jh. einigen Natur- wissenschaftlern eigen war. — Wilhelm Kölmel, Imago mundi. Das Welt- verständnis im Schrifttum des Investiturstreits (S. 167—198), versucht die Welt- sicht der karolingisch-ottonischen Epoche, der Reformer, der königlichen Seite und der „Philosophen“ darzustellen. Dies ist nicht ganz gelungen, einmal, weil nicht zwischen Welt im Gegensatz zu Kirche und Welt als Umwelt unterschieden ist, zum andern, weil die Begriffe „Mundaneität“ und „Ekklesialität“ keine Klärung, sondern nur Verwirrung herbeiführen. — Tilman Schmidt, Die Kanonikerreform in Rom und Papst Alexander II. (1061—1073) (S. 199—221), kann nachweisen, daß schon unter Alexander II. und Gregor VII. Versuche